

Anlage 1

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vom 22.03.2016 bis 26.04.2016

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. Wi 06/05

„Marburger Straße West“, 1. Änderung
(Umplanung der externen Ausgleichsflächen)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Offenlegung gem. § 3
Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit §
13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 15.06.2016

**Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher
der Abwägung unterliegen:**

Sommerlad, Uwe

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB vom 21.03.2016 bis zum 26.04.2016

**Stellungnahmen, die (teilweise) nicht berücksichtigt werden konnten
und daher der Abwägung unterliegen:**

Amt für Umwelt und Natur Gießen - Altlasten - Untere Naturschutzbehörde
(22.04.2016)

Stellungnahmen, die berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für ländlichen Raum
(13.04.2016)
Deutsche Telekom (13.04.2016)
Regierungspräsidium Gießen (21.04.2016)
Hessen Mobil (26.04.2016)
Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst (26.04.2016)

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

Universitätsstadt Gießen, Untere Bauaufsichtsbehörde (22.03.2016)
Gemeindevorstand der Gemeinde Wettenberg (24.03.2016)
Magistrat der Stadt Pohlheim (29.03.2016)
PLEdoc GmbH Essen (30.03.2016)
avacon AG Salzgitter (31.03.2016)
Straßenverkehrsbehörde (04.04.2016)
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (05.04.2016)
EnergieNetz Mitte GmbH (05.04.2016)
Zweckverband Mittelhessischer Wasserwerke (07.04.2016)
Amt für Brandschutz (08.04.2016)
Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck (14.04.2016)
Magistrat der Stadt Wetzlar (15.04.2016)
TenneT TSO GmbH Bamberg (15.04.2016)
Amt für Bodenmanagement Marburg (15.04.2016)
Landkreis Gießen Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (21.04.2016)

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

Landkreis Gießen - Gesundheitsamt
Landkreis Gießen - Kreisstraßen
Landkreis Gießen - Staatliches Veterinäramt
hessenArchäologie
Hessen Forst
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz,
Landesjagdverband Hessen e.V.
Deutscher Gebirgs- und Wanderverein
Verband Hessischer Sportfischer
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Naturschutzbund Deutschland e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Wieseck/Hangelstein
Kreislauernverband Gießen e.V.
Ortslandwirt Herr Vogelhöfer
Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde
Ericsson Services GmbH
EnergieNetz Mitte GmbH
Mittelhessen Netz GmbH, MIT.N Abteilung Stromversorgung
Stadtwerke Gießen AG, Abteilung Fernwärme
Stadtwerke Gießen AG, Abteilung Wasserversorgung
Stadtwerke Gießen AG, Abteilung Gasversorgung
Magistrat der Stadt Linden
Magistrat der Stadt Lollar
Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim
Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald
Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg

Der Wasser- und Bodenverband Lahn-Dill hat sich aufgelöst.

10/02/2016 15:09 06415590075 AUTO-WASCHPARADIES S. 01/01

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
17. FEB. 2016

Beteiligung Bauleitplanverfahren für die Öffentlichkeit

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen
oder per Fax: 0641 306-2352

Bitte beachten Sie, dass die mit * gekennzeichneten Felder Pflichtfelder sind, die ausgefüllt werden müssen.

☒ B-Plan-Nummer oder ☐ FNP-Änderungsnummer:*	WI 06/05 "Marburger Straße West" STV/3117/2016 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen)
Gebietsbezeichnung:*	Ackerland am Auenborn

Angaben zur Person	
Name, Vorname: * Sommerlad, Uwe	
Straße, Hausnummer: * Burgengring 72	
Postleitzahl: * 35396	Wohnort: * Gießen
Telefon: 0175-4177892 E-Mail-Adresse: Auto-Waschparadies@t-online.de	

Freiwillige Angaben	
Ich äußere mich in der Eigenschaft als: ☒ Eigentümer ☐ Mieter / Pächter ☐ sonstiger Betroffener ☐ allgemein Planungsinteressierter	

1. Ich möchte zu der Planung Stellung nehmen und gebe folgende Anregung:
Ich bitte Sie, im Rahmen der Umplanung der externen Ausgleichsflächen um den Tausch meines privaten Grundstückes, Wieseck Flur 13 Nr. 24 gegen das städtische Grundstück Wieseck Flur 13 Nr. 614
Durch diese Maßnahme könnte ich ebenfalls meine privaten, verinselten Grundstücke zusammenlegen und pflegen.

Ort, Datum*	Unterschrift*
Gießen, 10. Februar 2016	

Das Stadtplanungsamt bedankt sich für Ihre Mitarbeit!

© Universitätsstadt Gießen / Beteiligung Bauleitplanverfahren Öffentlichkeit 10/08

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Uwe Sommerlad

vom: 10.02.2016

Zu 1.: Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

Der Eigentümer möchte eine vorhandene Ausgleichsfläche, die direkt an seinen Hausgarten angrenzt, privat nutzen. Er bietet zum Tausch eine nahegelegene Streuobstwiese an.

Die betreffende Ausgleichsfläche Gem. Wieseck, Flur 12 Nr. 614 ist nicht Gegenstand des Verfahrens, da sie durch die Lage direkt am Baugebiet zu den internen und nicht zu den externen Ausgleichsflächen gehört.

Die gewünschte Einbeziehung in das Änderungsverfahren wird aus fachlichen Gründen abgelehnt:

Auf der vorhandenen Ausgleichsfläche ist eine magere Wiese entstanden, wie es vom Bebauungsplan so auch vorgesehen ist. Allerdings ist der Pflegezustand verbesserungswürdig, außerdem wird sie teilweise illegal von den Anliegern als Gartenerweiterung genutzt. Beim vorgeschlagenen Verkauf an den Privatbesitzer als unmittelbarem Anlieger kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche langfristig nicht nach den Vorgaben des Bebauungsplans bewirtschaftet sondern weiterhin als Gartenerweiterung genutzt werden wird. Dieses ist sowohl städteplanerisch als auch naturschutzfachlich unerwünscht und widerspricht dem Naturschutzrecht.

Die zum Tausch angebotene Fläche Gem. Wieseck Flur 13 Nr. 24 ist eine Streuobstwiese, steht als solche unter dem Schutz des § 13 HAGBNatSchG und ist nicht als magere Wiese zu entwickeln. Eine Aufwertung der Fläche ist im naturschutzfachlichen Sinne und im Sinne der Kompensationsverordnung ist nicht denkbar, da die Fläche schon jetzt sehr wertvoll für Natur und Landschaft ist. Daher ist die Fläche als Ausgleichsfläche ungeeignet.

Datum: 22.04.2016
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hasselbach
Telefon: 0641 306-1117
Az.: 39.80.06.30.Wi 06/05 Marburger
Straße West

über Dezernat II

Dez. II

25. APR. 2016

Stadtplanungsamt
z. Hd. Frau Albrecht



Bebauungsplan Wi 06/05 „Marburger Straße West“ 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen),
hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 21.03.2016, Az.: 61/Al

1. Altlastenfachliche Stellungnahme

Die altlastenfachlichen Belange sind in Anlage 1 zusammengestellt.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die naturschutzfachlichen Belange sind in Anlage 2 zusammengestellt.

i. A.

Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

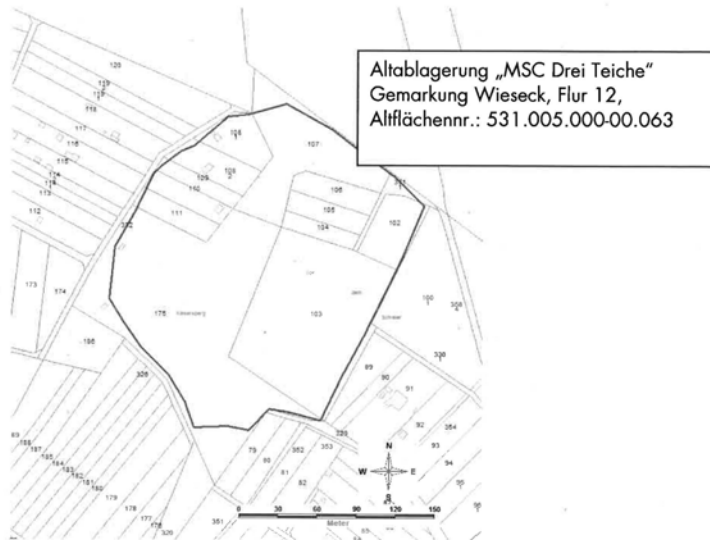
Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.04.2016

Anlage 1

Altlastenfachliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum Bebauungsplan Nr. WI 06/05 „Marburger Straße West“, 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen vom 21.03.2016

Die neue Ausgleichsfläche „Drei Teiche“ liegt teilweise im Bereich der Altablagerung „MSC Drei Teiche“. Die ehemalige Sandabbaufläche ist unter der Nummer 531.005.000-00.063 in der Altflächendatei des Landes Hessen erfasst.



1. Das Gefährdungspotential wird mit sehr gering eingestuft, da keine Ablagerungen von Fremdmaterialien bekannt sind. Es fand lediglich eine Verlagerung der Deckschichten über den abzubauenen Sanden bzw. eine Teilverfüllung der abgegrabenen Bereiche mit Abraummassen statt.

Sofern das Nutzungsziel „Ausgleichsfläche“ bestehen bleibt und keine Baumaßnahmen oder größeren in den Boden eingreifenden Maßnahmen auf der Fläche stattfinden, ist eine Kennzeichnung der Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan WI 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.04.2016

zu 1.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
insbesondere im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen (S. 13).

Anlage 2

Naturschutzfachliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum Bebauungsplan Nr. WI 06/05, „Marburger Straße West“, 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen vom 21.03.2016

2. Zu den Neuen Festsetzungen I A 4 (externe Ausgleichsflächen)

Bei Flur 16, Flst. 111 ist der Zusatz „(tlw.)“ zu ergänzen.

- Die externen Maßnahmen für die Entwicklung extensiv genutzter Weiden mit Streuobstbestand liegen auf den Flurstücken: Gemarkung Wieseck, Flur 12 Nr. 236/1, 239/6, 239/8; Flur 14 Nr. 113, 114, 115, 129, 130, 141 sowie Flur 16 Nr. 105, 111, 112, 124, 142, 143, 144.

3. Bei sämtlichen nachfolgenden Flurstücken ist der Zusatz „(tlw.)“ zu ergänzen.

- Die externen Maßnahmen zur Wiederherstellung von intakten Mager- und Halbtrockenrasen liegen auf den Flurstücken Gemarkung Wieseck, Flur 14 Nr. 312 und 328/1 sowie Flur 16 Nr. 111.
- Die Amphibienschutzmaßnahme betrifft die Wegeparzelle „Am Trieb“ (Flurstück Gemarkung Wieseck, Flur 13 Nr. 423/6).

4. Bei Flur 12, Flste. 110/1 und 320 ist der Zusatz „(tlw.)“ zu ergänzen. Flst. 11 ist eigentlich Flst. 111.

- Die externen Maßnahmen zur Aufwertung des FFH-Gebiets „Wiesecker Teiche“ und seiner Umgebung liegen auf den Flurstücken Gemarkung Wieseck, Flur 12 Nr. 100/1, 102, 103 104, 107, 108/2, 11, 119/1, 119/2, 120, 175, 320, 331/1.

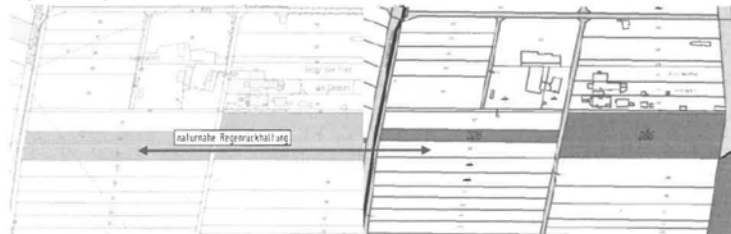
Zur externen Karte „Übersicht der Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Marburger Straße West“

5. Die Übersichtskarte sollte um die Darstellung der entfallenden Kompensationsflächen ergänzt werden.

6. In der Übersichtskarte ist das der öffentlichen Erschließung zugeordnete Flurstück 325 (Flur 13, Gem. Wieseck) zu ergänzen (s. Abb. u.).

Lage der Ausgleichsflächen Ursprungsplan

Lage der Ausgleichsflächen 1. Änderung



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.04.2016

zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.

Beim betreffenden Flurstück wird das "tlw." ergänzt.

In der Begründung Teil I wurde das Flurstück Nr. 111 bereits im Entwurf auf Seite 10 und Seite 13 als teilweise betroffen beschrieben. Kartografisch ist nur der betroffene Teil des Grundstücks als Ausgleich dargestellt gewesen. Alle weiteren unter 2. genannten Grundstücke sind auf dem gesamten Grundstück Ausgleichsfläche.

zu 3.: Der Anregung wird entsprochen.

Bei den betreffenden Flurstücken wird das "tlw." ergänzt.

In der Begründung Teil I wurden die Flurstücke Wieseck, Flur 14 Nr. 312 und 328/1 schon im Entwurf auf Seite 10 als teilweise betroffen beschrieben. Kartografisch wurde jeweils nur der betroffene Teil des Grundstücks als Ausgleich dargestellt. Zu Grundstück Wieseck Flur 16 Nr. 111 siehe Punkt 2.

zu 4.: Der Anregung wird entsprochen.

Beim Flurstück 110/1 ist das Flurstück 100/1 gemeint. Bei den betreffenden Flurstücken wird das "tlw." ergänzt. Der Tippfehler (11 statt 111) wird korrigiert. In der Begründung Teil II waren schon im Entwurf auf S. 2 die m² der Kompensationsflächen unter dem Begriff „Maßnahmenfläche“ konkret ausgewiesen.

zu 5.: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Übersichtskarte soll die bei Bebauungsplänen sonst übliche Planzeichnung ersetzen und soll daher nur die Flächen beinhalten, für die Festsetzungen getroffen werden.

zu 6.: Der Anregung wird entsprochen.

Das Flurstück wird ergänzt.

Anlage 2

7. Flur 12, Flst. 328/1 (tlw.) ist in der Karte zu kennzeichnen.

8. Flur 12, Flste. 109 und 110 sind nicht Bestandteil der Kompensationsplanung und daher zu streichen.



Zu Teil I und zur Karte „Übersicht der Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Marburger Straße West“

9. S. 9: Die Kompensationsmaßnahme „Extensiv genutzte, magere, artenreiche Weide“ wird für Flst. 140 angegeben. In der Karte ist sie jedoch nicht dargestellt.

Kompensationsmaßnahme „Extensiv genutzte, magere, artenreiche Weide“

Folgende Flächen werden von der Maßnahme betroffen:

Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe m²	Gewann-Bezeichnung
Wieseck	14	140	906	In den Fuchslöchern

Parzelle Wieseck, Flur 14, Nr. 140. In den Fuchslöchern ist 06.209 und wird 06.209c.

Struktur:
Die Fläche ist aktuell ungenutztes Weidenland.

Ziel:
Durch eine extensive Beweidung wird die Fläche in eine Nutzung überführt, die die Fläche ausagert und in ihrem Artenreichtum verbessert.



Zu Teil I

10. S. 5: In der Aufstellung der entfallenen Kompensationsflächen sind folgende Flächen zu ergänzen: Flur 14, Flste. 83, 117 (beide ehemals ME 8) und 120 (ehemals ME 10).
11. S. 11 ff.: Die Beschreibung zu Flst. 136/1, Flur 16, Gem. Wieseck (Streuobstwiese intakt entwickelt aus Streuobstwiesenbrache ggf. mit Nachpflanzung...) fehlt.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.04.2016

zu 7.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Flurstücksnummer wird ergänzt.

zu 8.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Flurstücke werden in der Übersichtskarte entfernt. Sie waren im Entwurf weder in den Festsetzungen noch in der Begründung Teil II enthalten.

zu 9.: Der Anregung wird entsprochen.

Das Flurstück wird in der Karte ergänzt.

zu 10.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Flurstücke werden in der Begründung ergänzt.

zu 11.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Beschreibung wird ergänzt.

Zu Teil II

- 12.** In der Bestandskarte „Kompensationsmaßnahmen Wiesecker Teiche“ wird für den Biotoptyp „Ausdauernde Kleingewässer“ auch der LRT inkl. Ausprägung angegeben. Dies sollte analog auch für den Halbtrockenrasen erfolgen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

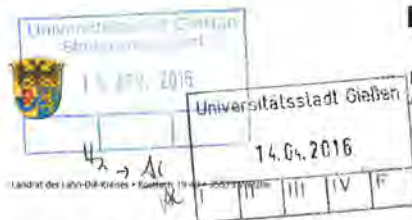
Stellungnahme von:

Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.04.2016

zu 12.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Karte wird entsprechend ergänzt.



Lahn | Dill | Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

**Bebauungsplan Nr. Wi06/06 "Marburger Straße West", 1. Änderung
(Umplanung externer Ausgleichsflächen)
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13
Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine
Bedenken oder Einwendungen.

1. Die Pflege der Streuobstwiesen sollte langfristig vertraglich gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Küthe
Bernd Küthe

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten
Datum:
2016.04.13
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-3.2
Marburger Straße West,
Gießen-Gießen
Ansprechpartner(in):
Herr Küthe
Telefon Durchwahl:
06441 407-1777
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
D 4.142
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Bernd.Kuethe@lahn-dill-kreis.de
E-Mail zentral:
info-ldr@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
21.03.2016
Ihr Zeichen:
61/A1

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. - Fr.
07:30 - 12:30 Uhr
Do.
13:30 - 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: FBANK333

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Amt für ländl. Raum LDK

vom: 13.04.2016

Zu 1.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Pflege der Streuobstwiesen ist zunächst für sechs Jahre gesichert. In
diesem Zeitraum ist auch für die Anwuchspflege der neuen Obstbäume
gesorgt. Da die Flächen im Besitz der Stadt sind, liegt die Pflege der
Flächen über die sechs Jahre hinaus in der Verantwortung der Stadt
Gießen. Diese wird durch das Gartenamt oder durch Fremdvergaben die
Erhaltung der Streuobstwiesen sicherstellen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

***Bitte beachten Sie unsere Adressänderung

T...
Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Frau Albrecht
Berliner Platz 1
35390 Gießen

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

15. APR. 2016

Universitätsstadt Gießen
15.04.2016

Ihre Referenzen
Anspruchspartner
Durchwahl
Datum
Betreff:

Ihr Schreiben vom 01.04.2016
Bettina Klose
(0641) 963-7195
13.04.2016
1. Bebauungsplanänderung Wi 06/05 „Marburger Straße West“ in Gießen

Sehr geehrte Frau Albrecht,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

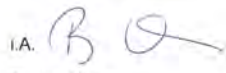
1. Im Planungsbereich der Gemarkung Wieseck, Flur 12, Flurstück 103 und 175
befinden sich oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom die aus
beigefügten Plänen ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen
TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

In allen anderen Bereichen befinden sich keine Telekommunikationslinien der
Telekom.

Aktuelle Bestandsunterlagen für Ihre Planung erhalten Sie wie immer über unser
Web Portal <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> oder per eMail
bei planauskunft.mitte@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Thomas Koch

i.A. 
Bettina Klose

Anlage
1 Lageplan

Hausanschrift
Telefonat
Konto

Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 520 100 66), Kto-Nr. 24 858 668
IBAN: DE17 9901 0066 0024 8586 68, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar-Yvonne Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
UStG-Nr. DE 814045262

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Deutsche Telekom

vom: 13.04.2016

Zu 1.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Festsetzungen werden durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Regierungspräsidium Gießen



HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35390 Gießen

Magistrat
der Stadt Gießen
- Stadtplanungsamt -
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/2-2014/27
Dokument Nr.: 2016/60251

Bearbeiter/in: Karin Wagner
Telefon: +49 641 303-2353
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: Karin.Wagner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum 21. April 2016

Bauleitplanung der Stadt Gießen;

hier: Bebauungsplan WI 06/05 „Marburger Straße West“, 1. Änderung
(Umplanung der externen Ausgleichsflächen)

Stellungnahme im Verfahren nach § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 21.03.2016, hier eingegangen am 22.03.2016, Az.: 61/Al

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht
keine Bedenken.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Bearbeiterin: Frau Zaladeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4147)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

**(Bearbeiter: Frau Keuser, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4179,
Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)**

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasser-
haushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.
Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und
am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren
Wasserbehörde bewertet.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan WI 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Regierungspräsidium Gießen

vom: 21.04.2016

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiter: Herr Kempf, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4221)

Abwassertechnische Belange werden offenbar von der Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v.g. Planungsraum folgende Einträge in der AFD gibt:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Gauß - Krüger Koordinaten (Rechts- u. Hochwert) oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
535.005.000.000.063	Gießen / Wieseck	R:3479773 H:5609109	Altablagerung MSC Drei Teiche	bisher nicht untersuchte Fläche;

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen und bei der Stadt Gießen einzuholen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

(Bearbeiterin: Frau Hoffmann, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4356)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Immissionsschutz

(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4374)

Bzgl. der o.g. Bebauungsplanänderung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Die von mir zu vertretenden Belange werden durch die teilweise vorgenommene Umplanung der externen Ausgleichsflächen nicht tangiert.

Bergaufsicht

(Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4516)

Da keine baulichen Anlagen geplant sind, fand keine Prüfung auf möglichen Altbergbau statt.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Regierungspräsidium Gießen

vom: 21.04.2016

Zu 1.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen hat im Schreiben vom 21.04.2016 (Az. 73-4-142-31) keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Altlasteninformation der Stadt Gießen ist auf S. 5 aufgeführt. Auch hier bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Landwirtschaft

(Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel.: 0641/303-5125)

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

2. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme aus dem Jahre 2003.

Obere Forstbehörde

(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5546)

Forstliche Belange sind durch die o.g. Bauleitplanung betroffen.

3. Teile der Gehölze in Flur 12, Flurstück 119/2 und 120, sind Wald i.S.d. § 2 Hess. Waldgesetz (HWaldG). Sie dienen dem dahinter liegenden, nach § 13 HWaldG ausgewiesenem Schutzwald (Flur 24, Flurstück 1/3) und sind daher entgegen der Planung zu erhalten.



Obere Naturschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641/303-5592)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Die geplanten externen Ausgleichsflächen liegen teilweise im FFH-Gebiet 5318-306 „Wiesecker Teiche“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen vom: 21.04.2016

zu 2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die erwähnte Stellungnahme aus dem Jahr 2003 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Regenrückhaltebecken abgegeben. Sie ist auf der folgenden Seite aufgeführt und erhält keine abwägungsrelevanten Ausführungen.

zu 3. Der Anregung wird entsprochen.

Die geplante Pflege und Nutzung gefährdet die vorhandenen Waldbäume nicht. Die Auslichtung des Unterwuchses und die Beweidung entspricht einer Waldweide und ist somit mit der forstlichen Funktion der beiden kleinen Waldbereiche vereinbar. Somit wird der Wald erhalten.

Dezernat V 51.1 -
Landwirtschaft, Marktstruktur
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar
Aktenzeichen: V 51.1 - 30.0.8.4 - GI-Wieseck



7. Juli 2003/mü
Bearbeiter: Herr Meisinger
Telefon: 06441/9289-318
Telefax: 06441/9289-188
eMail: enners@wetzlar.hlr.de

per E-Mail

Dezernat 53.1 - TÖB-Koordinierung
z. Hd. Frau Krämer

im Hause

Planfeststellungsverfahren gem. § 63 HWG i.V.m. § 31 WHG für die Baugebieterschließung der Stadt Gießen, Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Marburger Straße West“ im Stadtteil Wieseck

Schreiben der Abt. IV, Dez. 41.2 MR vom 26.06.2003, Az.: I Mr 41.2/Rö-79 i 08.07 Gießen

Bezugnehmend auf oben genannten Planfeststellung für die Baugebieterschließung im Stadtteil Wieseck der Stadt Gießen werden aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch den Verlust einer ca. 1 ha großen Ackerfläche westlich des geplanten Rückhaltebeckens 1 zur Errichtung eines Ablaufgrabens eine Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur nicht gegeben ist.

Darüber hinaus wird meinerseits festgestellt, dass mit dem Bau der beiden Regenrückhaltebecken 1 bereits begonnen wurde.

Im Auftrag

Meisinger

- 2.) Durchschrift des Schreibens an die Hauptabteilung LFN
beim Landrat des Landkreises Lahn-Dill
- 3.) Herrn Enners z. Kts.
- 4.) z.d.A.

Gießen-Wieseck-Marburger Straße.doc

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

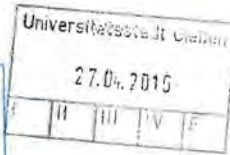
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Regierungspräsidium Gießen

vom: 07.07.2003

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Aktenzeichen BE 12.01.2 Pe - 34 c 2

Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefon (02771) 840 234
Fax (02771) 840 450
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de

Datum 25. April 2016

L 3475, L 3128, A 480, Stadt Gießen, Kernstadt
Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung
Umplanung der externen Ausgleichsflächen [Entwurf 03/2016]
Beteiligung der Behörden zum Vereinfachten Verfahren [§ 13 (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 21.03.2016, Az.: 61/AI

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten meine Stellungnahme zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Die räumliche Nachbarschaft der Maßnahmenflächen zu freien Strecken klassifizierter Straßen in meiner Zuständigkeit gibt die nachfolgende Tabelle wieder.

Maßnahme		Gemarkung Wieseck		Benachbarte Straße		
		Flur	Flurstück/Gewann	L 3475	L 3128	A 480
a) Reaktivierung von Streuobstwiesen	14	135/1 (tlw.), 136 (tlw.)	In den Fuchslöchern	X		
b) Entwicklung extensiv genutzter Weiden	12	236/1, 239/6, 239/8	Auf dem Kaiserberg		X	
c) Arrondierung von Streuobstwiesen	12	226/1, 227/1, 232/1, 233/1, 234/1	Auf dem Kaiserberg		X	
d) Aufwertung FFH-Gebiet "Wiesecker Teiche"	12	100/1, 102, 331/1	Vor dem Schreier			X
Weidenutzung, Obstbaumpflanzung						
Weidenutzung, Obstbaumpflanzung						
Weidenutzung, Obstbaumpflanzung						
Entwicklung zu Weide extensiv						



Hessen Mobil Moritzstraße 16 35683 Dillenburg www.mobil.hessen.de	Telefon: (02771) 840 0 Fax: (02771) 840 300 BIC: HELADEFXXX	Landesbank Hessen-Thüringen Zahlungen: HCC-Hessen Mobil UST-IdNr.: DE811700237 IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512	Kto. Nr.: 1000 512 BLZ: 500 500 00 St.-Nr.: 043/226/03501 EORI-Nr.: DE1653547
--	---	--	--

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung**

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Hessen Mobil

vom: 25.04.2016

Zu a)

Pflanzenaufwuchs darf das Lichtraumprofil und die Sichtbeziehungen auf dem parallel der L 3475 verlaufenden Fuß- und Radweg nicht einschränken. Bei Bedarf sind Rückschnitte vorzunehmen.

Das Entweichen von Weidetieren auf die Landesstraße ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Zu b und c)

Pflanzenaufwuchs darf das Lichtraumprofil und die Sichtbeziehungen auf der L 3128 nicht einschränken. Bei Bedarf sind Rückschnitte vorzunehmen.

Das Entweichen von Weidetieren auf die Landesstraße ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Baumpflanzungen entlang der L 3128 außerhalb des Straßengrundstückes sollen so erfolgen, dass Schutzmaßnahmen gemäß der RPS¹ entbehrlich sind.

Zu d)

Zwischen der Maßnahmenfläche und der A 485 liegen deren Straßenböschung sowie ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg.

Das Entweichen von Weidetieren auf die Bundesautobahn ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Unter der Maßgabe, dass meine Hinweise berücksichtigt werden, habe ich keine Bedenken zum Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung (Umplanung der externen Ausgleichsflächen).

Ich bitte die Stadt mir Plan und Begründung der Satzung (farbig, pdf-Datei), sowie die Abwägung und den Bekanntmachungsnachweis zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dirk Peter

¹ Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, FGSV Verlag, Köln - FGSV 343 (R 1)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Hessen Mobil

vom: 25.04.2016

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

und werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung den zuständigen Akteuren mitgeteilt, so dass sie Beachtung finden.



Elektronische Post

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-

GI 816-2016

Ihr Zeichen: Frau Christiane Albrecht

Ihre Nachricht vom: 29.03.2016

Ihr Ansprechpartner: Rene Bennett

Ziellernummer: 352

Telefon/ Fax: 06151 12 6509/12 5133

E-Mail: Rene.Bennett@pda.hessen.de

Kampfmittelräumdienst: kmrd@pda.hessen.de

Datum: 27.04.2016

Gießen, "Marburger Straße West", Bebauungsplan Nr. Wi 06/05, 1. Änderung (Umplanung der neuen Ausgleichsflächen), Az.: 61/Al Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

1.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Kampfmittelräumdienst

vom: 27.04.2016

zu 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Es finden keine Baumaßnahmen statt. Im gekennzeichneten Gebiet werden darüber hinaus keine Obstbäume gepflanzt, so dass auch keine Eingriffe in den Boden durch Pflanzlöcher entstehen. Es wird aber ein Hinweis auf die Belastung mit Kampfmitteln in den Bebauungsplan aufgenommen

sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

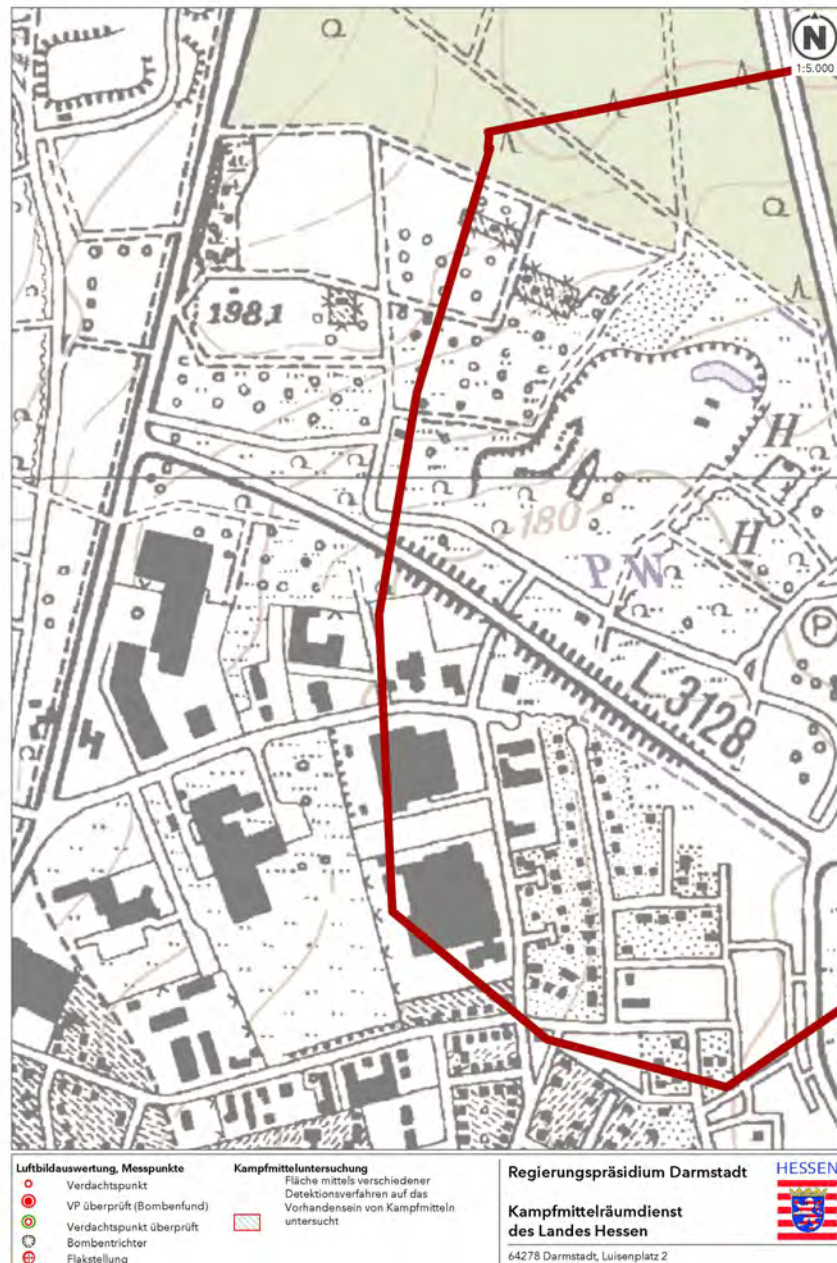
hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Kampfmittelräumdienst

vom: 27.04.2016

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**hier: **Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung**

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Kampfmittelräumdienst

vom: 27.04.2016



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktueller Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachaussschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Kampfmittelräumdienst

vom: 27.04.2016

Regierungspräsidium Darmstadt



- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Wi 06/05 "Marburger Straße West", 1. Änderung**

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 BauGB vorgebracht wurden

Stellungnahme von:

Kampfmittelräumdienst

vom: 27.04.2016